

SG_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2025/2 vom 25. November 2025

Sg Versicherungsgericht, 2025-11-25, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg_publicationen_IV_2025_2

FR: SG_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2025/2 du 25 novembre 2025

IT: SG_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2025/2 del 25 novembre 2025

Regeste

Art. 37 Abs. 4 ATSG. Anspruch auf unentgeltliche Rechtsverteidigung im IV-Vorbescheidverfahren. Das Erfordernis der sachlichen Gebotenheit einer Rechtsverteidigung ist mit Blick auf den im sozialversicherungsrechtlichen Verwaltungsverfahren geltenden Untersuchungsgrundsatz nur in Ausnahmefällen zu bejahen. Ein umstrittenes Gutachten begründet für sich allein keinen Anspruch auf eine unentgeltliche Rechtsverteidigung. Auch genügen mangelhafte sprachliche Kenntnisse für sich allein nicht, eine anwaltliche Vertretung im Vorbescheidverfahren zu rechtfertigen. Die IV-Stelle hat das Gesuch um unentgeltliche Rechtsverteidigung im Vorbescheidverfahren mangels sachlicher Gebotenheit zu Recht abgewiesen. Abweisung der Beschwerde (Entscheid des Versicherungsgerichts des Kantons St. Gallen vom 25. November 2025, IV 2025/2).

Erwägungen

E. 1.1

Die Beschwerdegegnerin hat in der Beschwerdeantwort den Antrag gestellt, dass das vorliegende Verfahren mit dem Verfahren IV 2025/1 betreffend das Rentengesuch zu vereinigen sei, da die Streitgegenstände eng zusammenhängen würden und da sich dieselben Parteien gegenüberstünden. Die Verfahren IV 2025/1 und IV 2025/2 haben nicht denselben Anfechtungsgegenstand: Anfechtungsgegenstand des vorliegenden Verfahrens (IV 2025/2) ist die Verfügung vom 14. Dezember 2024, mit welcher das Gesuch der Beschwerdeführerin um unentgeltliche Rechtsverteidigung im Verwaltungsverfahren abgewiesen worden ist; Anfechtungsgegenstand des Verfahrens IV 2025/1 ist die Verfügung vom 6. Dezember 2024, mit welcher das Rentengesuch der Beschwerdeführerin abgewiesen worden ist. Gemeinsam haben die beiden Verfahren lediglich, dass sie sich auf dasselbe Verwaltungsverfahren, nämlich die Prüfung des Anspruchs der Beschwerdeführerin auf eine Invalidenrente, beziehen. Die Streitgegenstände der beiden Verfahren haben jedoch keine Berührungspunkte. Ob die Beschwerdeführerin einen Anspruch auf eine IV-Rente hat, hat keinen Einfluss darauf, ob sie Anspruch auf unentgeltliche Rechtsverteidigung im IV-Verwaltungsverfahren hat und umgekehrt. Es besteht daher keine Gefahr, dass bei einer separaten Beurteilung der Beschwerden widersprüchliche Entscheide resultieren könnten. Demnach ist eine Vereinigung der beiden Beschwerdeverfahren nicht angezeigt. Dem Gesuch der Beschwerdegegnerin um eine Verfahrensvereinigung kann deshalb nicht stattgegeben werden.

E. 2.1

Streitgegenstand des vorliegenden Verfahrens ist, ob die Beschwerdeführerin für das invalidenversicherungsrechtliche Vorbescheidverfahren einen Anspruch auf die Bewilligung der unentgeltlichen Rechtsverteidigung hat.

E. 2.2

Gemäss Art. 37 Abs. 4 des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG, SR 830.1) wird der gesuchstellenden Person ein unentgeltlicher Rechtsbeistand bewilligt, wo die Verhältnisse es erfordern. Die Voraussetzungen des Anspruchs auf eine unentgeltliche Rechtsverteidigung im sozialversicherungsrechtlichen Verfahren sind die Notwendigkeit einer rechtskundigen Vertretung, die fehlende Aussichtslosigkeit der Begehren und die Bedürftigkeit der Partei. Dabei ist das Erfordernis der sachlichen Gebotenheit einer IV 2025/2 7/12

Rechtsverteidigung mit Blick auf den im sozialversicherungsrechtlichen Verwaltungsverfahren geltenden Untersuchungsgrundsatz aber nur in Ausnahmefällen zu bejahen. Es müssen sich schwierige rechtliche oder tatsächliche Fragen stellen und eine Interessenwahrung durch Verbandsvertreter, Fürsorgestellen oder andere Fach- und Vertrauensleute sozialer Institutionen muss ausser Betracht fallen (vgl. BGE 132 V 200 E. 4.1). Zu berücksichtigen sind die konkreten Umstände des Einzelfalls, Eigenheiten der anwendbaren Verfahrensvorschriften sowie weitere Besonderheiten des jeweiligen Verfahrens (vgl. BGE 125 V 32 E. 4b).

E. 2.3

Zunächst ist zu prüfen, ob sich im Vorbescheidverfahren betreffend die Verfügung vom 6. Dezember 2024 schwierige rechtliche oder tatsächliche Fragen gestellt haben. Nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung begründet ein umstrittenes Gutachten für sich allein keinen Anspruch auf eine unentgeltliche Rechtsverteidigung. Zwar erfordere es in der Regel gewisse medizinische Kenntnisse und juristischen Sachverstand, um Schwachstellen einer fachärztlichen Expertise und deren rechtliche Relevanz zu erkennen. Würde ein Anspruch auf eine unentgeltliche Rechtsverteidigung jedoch bereits dann bestehen, wenn ein Gutachten umstritten wäre, liefe dies darauf hinaus, dass der Anspruch auf eine unentgeltliche Rechtsverteidigung in praktisch allen Vorbescheidverfahren bejaht werden müsste, in denen ein medizinisches Gutachten zur Diskussion stünde, was der Konzeption von Art. 37 Abs. 4 ATSG als einer Ausnahmeregelung widerspräche (vgl. Urteil des Bundesgerichts vom 16. April 2013, 9C_993/2012 E. 4.1). Der Rentenverfügung vom 6. Dezember 2024 ist zu entnehmen, dass die Beschwerdegegnerin auf die gutachterliche Arbeitsfähigkeitsschätzung abgestellt hat (Gutachten vom 9. Juni 2024). Der Verfügungsbegründung ist auch zu entnehmen, dass sie das Valideneinkommen anhand des zuletzt erzielten Erwerbseinkommens ermittelt hat und das Invalideneinkommen gestützt auf Tabellenlöhne, und dass sie auf den Tabellenlohn einen Abzug von 10 % gewährt hat. Aus der Verfügungsbegründung geht zudem hervor, wie hieraus ein IV-Grad von 34.25 % resultiert hat. Hinsichtlich des Schwierigkeitsgrades und der Verfahrensdauer hat es sich vorliegend um einen durchschnittlichen Rentenfall gehandelt. Die Beschwerdeführerin hätte im Einwand nur vorbringen müssen, dass sie mit der herangezogenen bzw. gutachterlichen Arbeitsfähigkeitsschätzung (und allenfalls der Berechnung des IV-Grades) nicht einverstanden sei. Hierfür sind keine detaillierten Kenntnisse der gesetzlichen Grundlagen des sozialversicherungsrechtlichen Verfahrens notwendig gewesen. Des Weiteren ist es im Vorbescheidverfahren auch nicht notwendig, die Verletzung zentraler

sozialversicherungsrechtlicher Grundsätze substantiiert zu rügen oder Rechtsbegehren juristisch korrekt zu formulieren. Schliesslich hätte die Beschwerdeführerin ärztliche Berichte, die Zweifel an der Arbeitsfähigkeitsschätzung der Sachverständigen hätten erwecken können, auch ohne die Hilfe einer Rechtsvertreterin einholen können. IV 2025/28/12

E. 2.4

Die Rechtsvertreterin hat geltend gemacht, die Berechnung des IV-Grades sei "beschwerlich" gewesen, weil die Beschwerdegegnerin zur Berechnung der Taggelderleistungen einen tieferen Lohn herangezogen habe. Für die Berechnung des IV-Taggeldes und des IV-Grades gelten unterschiedliche gesetzliche Grundlagen, weshalb das massgebende Jahreseinkommen zur Berechnung des IV- Taggeldes in der Regel auch nicht dem Valideneinkommen entspricht, welches zur Berechnung des IV- Grades ermittelt werden muss. Die Taggeldberechnung hat also gar keine Relevanz für die Berechnung des IV-Grades. Im Übrigen hätte sich die Beschwerdeführerin zur Klärung der Frage, weshalb das Valideneinkommen höher ausgefallen ist als das massgebende Jahreseinkommen in der Taggeldberechnung, auch an die zuständige IV-Sachbearbeitung wenden können. Im Übrigen hat die Beschwerdeführerin nicht geltend gemacht und es lässt sich den Akten auch nicht entnehmen, dass sie sich vor der Beauftragung der Rechtsvertreterin vergeblich darum bemüht hätte, für das Vorbescheidverfahren eine Fachperson einer sozialen Institution um Hilfe zu bitten.

E. 2.5

Die Rechtsvertreterin hat schliesslich noch geltend gemacht, die Beschwerdegegnerin habe sich die Unschärfe des Gutachtens sowie die fehlenden Fachkenntnisse der Beschwerdeführerin zunutze gemacht, was sowohl im Zusammenhang mit der Berechnung des Taggeldes als auch bei der Weitergabe der unvollständigen und fehlerhaften Adaptionkriterien bezüglich des Arbeitstrainings offenkundig werde. Die Vorwürfe der Rechtsvertreterin sind nicht stichhaltig. Zum einen bleibt unklar, was überhaupt mit der "Unschärfe" des Gutachtens gemeint ist. Die Beschwerdegegnerin hat sich bezüglich der Arbeitsfähigkeitsschätzung auf die eindeutige bidisziplinäre Beurteilung der Sachverständigen Dr. G.____ und Dr. H.____ gestützt. Wie bereits erwähnt, hat die Berechnung des Taggeldes keinen Einfluss auf die Berechnung des Valideneinkommens. Betreffend die Weitergabe der Adaptionkriterien bezüglich des Arbeitstrainings ist festzuhalten, dass die zuständige IV- Sachbearbeiterin diese in der Aktennotiz vom 3. Juli 2024 zwar etwas zusammengefasst, die wichtigsten Kriterien jedoch aufgelistet hat. Zusammenfassend ist festzuhalten, dass sich im IV- Vorbescheidverfahren keine schwierigen rechtlichen oder tatsächlichen Fragen gestellt haben.

E. 2.6

Zu klären bleibt, ob es der Beschwerdeführerin möglich und zumutbar gewesen ist, das Vorbescheidverfahren allein zu führen. Mangelhafte sprachliche Kenntnisse genügen für sich allein nicht, eine anwaltliche Vertretung im Vorbescheidverfahren zu rechtfertigen (vgl. Urteil des Bundesgerichts vom 15. Februar 2012, 8C_650/2011 E. 4.2.2). Aus den Akten geht hervor, dass die Beschwerdeführerin zwei erwachsene Kinder hat und dass ihr Sohn sie bereits im IV-rechtlichen Verwaltungsverfahren im Verkehr mit der Beschwerdegegnerin unterstützt hat (siehe z.B. IV-act. 91). Der Sohn hätte der Beschwerdeführerin also auch dabei helfen können, sich gegen den IV-Vorbescheid zur

Wehr zu setzen. Die Beschwerdeführerin wäre also mithilfe ihres Sohnes, eines anderen Familienmitgliedes (z.B. der Tochter) oder einer Drittperson in der Lage gewesen, der Beschwerdegegnerin zur Kenntnis zu bringen, dass sie mit dem Vorbescheid nicht einverstanden sei. IV 2025/2 9/12

Gründe, weshalb es ihr nicht zumutbar gewesen wäre, eine entsprechende Unterstützung zu organisieren, sind keine ersichtlich. Die Beschwerdegegnerin hat das Gesuch um unentgeltliche Rechtsverteidigung im Vorbescheidverfahren daher mangels sachlicher Gebotenheit zu Recht abgelehnt. Da die Voraussetzungen für die Gewährung der unentgeltlichen Rechtsverteidigung (Notwendigkeit einer rechtskundigen Vertretung, fehlende Aussichtslosigkeit der Begehren und Bedürftigkeit) kumulativ erfüllt sein müssen, erübrigt sich die Prüfung der weiteren Voraussetzungen.

E. 2.7

Demnach ist die Beschwerde abzuweisen.

E. 3

Der Staat entschädigt die Rechtsvertreterin der Beschwerdeführerin zufolge unentgeltlicher Rechtsverteidigung mit Fr. 400.-- (einschliesslich Barauslagen und Mehrwertsteuer). IV 2025/2 12/12

E. 3.1

Das Beschwerdeverfahren bei Streitigkeiten über IV-Leistungen vor dem kantonalen Versicherungsgericht ist kostenpflichtig (Art. 69 Abs. 1bis Satz 1 IVG). Der Begriff „Leistungen“ dient allein der Abgrenzung zu den Beitragsstreitigkeiten. Nach der Praxis der Abteilung II des Versicherungsgerichts des Kantons St. Gallen sind daher für sämtliche Beschwerdeverfahren ausser für jene, die Beitragsstreitigkeiten betreffen, Gerichtskosten zu erheben (Entscheid des Versicherungsgerichts des Kantons St. Gallen vom 21. März 2024, IV 2021/127 E. 3.1). Die Kosten werden nach dem Verfahrensaufwand und unabhängig vom Streitwert im Rahmen von Fr. 200.-- bis Fr. 1'000.-- festgelegt (Art. 69 Abs. 1bis Satz 2 IVG). In einem durchschnittlichen IV-(Renten-)Fall beträgt die Gerichtsgebühr praxismässig Fr. 600.--. Streitgegenstand des vorliegenden Verfahrens ist lediglich der Anspruch der Beschwerdeführerin auf unentgeltliche Rechtsverteidigung im Verwaltungsverfahren gewesen. Zudem sind dem Gericht die Verwaltungsakten aus dem Verfahren IV 2025/1 bekannt gewesen. Eine Gerichtsgebühr von Fr. 200.-- erscheint in der vorliegend zu beurteilenden Angelegenheit daher als angemessen. Zwar sieht der Art. 7 Abs. 1 der Gerichtskostenverordnung (sGS 941.12) vor, dass die Entscheidgebühr für einen Endentscheid des Versicherungsgerichtes mindestens Fr. 500.-- betragen muss (Ziff. 122), aber der Art. 5 Abs. 1 der Gerichtskostenverordnung erlaubt eine Unterschreitung des Mindestansatzes unter anderem dann, wenn der Aufwand aussergewöhnlich gering ist, was hier der Fall gewesen ist (vgl. Entscheid des Versicherungsgerichts des Kantons St. Gallen vom 21. Januar 2025, IV 2024/28 E. 4.1). Die Gerichtsgebühr in der Höhe von Fr. 200.-- ist der unterliegenden Beschwerdeführerin aufzuerlegen. Die verfahrensleitende Richterin hat das Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege im Verwaltungsverfahren am 18. Februar 2025 bewilligt. Trotz der unvollständigen Klammerbemerkung ("Bewilligung der unentgeltlichen Rechtsverteidigung durch Sie") ist davon auszugehen, dass die verfahrensleitende Richterin die Beschwerdeführerin auch von der Bezahlung der Gerichtskosten befreit hat. Die Beschwerdeführerin ist somit zufolge unentgeltlicher Rechtspflege von der Bezahlung der Gerichtskosten zu befreien. IV 2025/2 10/12

E. 3.2

Der Staat bezahlt zufolge unentgeltlicher Rechtsverteiständung die Kosten der Rechtsvertretung der Beschwerdeführerin für das vorliegende Beschwerdeverfahren. Die Parteientschädigung wird vom Versicherungsgericht festgesetzt und ohne Rücksicht auf den Streitwert nach der Bedeutung der Streitsache und nach der Schwierigkeit des Prozesses bemessen (Art. 61 lit. g ATSG). In der Verwaltungsrechtspflege beträgt das Honorar vor Versicherungsgericht nach Art. 22 Abs. 1 lit. b HonO pauschal Fr. 1'500.-- bis Fr. 15'000.--. Von dieser Entschädigung kann abgewichen werden, soweit sie in einem offensichtlichen Missverhältnis zu den Bemühungen der Rechtsvertretung steht (Art. 3 Abs. 1 HonO). Die Rechtsvertreterin der Beschwerdeführerin hat keine Honorarnote eingereicht. Der Vertretungsaufwand für das vorliegende Beschwerdeverfahren ist wesentlich geringer gewesen als für einen durchschnittlichen IV-(Renten-)Fall. Die Beschwerdebegründung hat lediglich fünf Seiten umfasst und in der Replik hat sich die Rechtsvertreterin inhaltlich nicht mehr zum Anspruch auf unentgeltliche Rechtsverteiständung im Verwaltungsverfahren geäussert. Zudem sind der Rechtsvertreterin die Verwaltungsakten aus dem zeitgleich laufenden Verfahren IV 2025/1 bekannt gewesen. Der Aufwand für das Aktenstudium ist im Verfahren IV 2025/1 zu vergüten. Das Abstellen auf die Mindestgrenze hätte folglich die Zusprache einer augenscheinlich nicht gerechtfertigten Entschädigung zur Folge. In Abweichung von der Mindestvorgabe des Art. 22 Abs. 1 lit. b HonO rechtfertigt sich deshalb eine pauschale Entschädigung von Fr. 500.--. Diese ist um einen Fünftel zu kürzen (Art. 31 Abs. 3 AnwG). Somit entschädigt der Staat die Rechtsvertreterin der Beschwerdeführerin pauschal mit Fr. 400.-- (einschliesslich Barauslagen und Mehrwertsteuer).

E. 3.3

Eine Partei, der die unentgeltliche Rechtspflege gewährt wurde, ist zur Nachzahlung der Gerichtskosten und zur Rückerstattung der Parteientschädigung verpflichtet, sobald sie dazu in der Lage ist (Art. 123 der Schweizerischen Zivilprozessordnung [ZPO, SR 272] i.V.m. Art. 99 Abs. 2 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege [VRP, sGS 951.1]).
IV 2025/2 11/12

Entscheid im Zirkulationsverfahren gemäss Art. 39 VRP 1. Die Beschwerde wird abgewiesen. 2. Die Beschwerdeführerin wird von der Bezahlung der Gerichtskosten von Fr. 200.-- zufolge unentgeltlicher Rechtspflege befreit.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.